

Verordnung

für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps.

(Vom 11. Januar 1916.)

Behandlung von Briefen mit Musterzeichnungen und Paketen nach dem Auslande betreffend.

Auf Grund des § 91 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit verordnet was folgt:

Verboden ist:

1. die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf
 - a. Brieffendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande,
 - b. in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen;
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Wer diesen Verboden zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird auf Grund des Belagerungszustandgesetzes bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Januar 1916.

Der Stellvertretende kommandierende General:

Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

